

Auflagen und Bedingungen für

Informationsstände

1. Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder der tatsächlichen Beschaffenheit der Straße, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt.
2. Es dürfen keine Transparente, Plakate oder Flugschriften verwendet werden, deren Inhalt gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder die Strafgesetze verstößt.
3. Einsatz von Lautsprechern und Megaphonen (siehe gesondertes Beiblatt).
4. Der Fahr- sowie der Fußgängerverkehr dürfen nicht beeinträchtigt werden.
5. Während die Informationsstände betrieben werden ist für Sauberkeit auf den zugewiesenen Plätzen zu sorgen. Nach Beendigung der Informationstätigkeit sind die Stände sowie sonstigen Gegenstände unverzüglich zu entfernen. Evtl. vorhandene Verunreinigungen, z. B. durch Flugblätter, Banderolen oder ähnliches, sind zu beseitigen.
6. Die Fahrspur für Rettungsfahrzeuge (Feuerwehrspur) muss jederzeit freigehalten werden.
7. Die Informationsstände müssen so beschaffen sein, dass ihr sofortiger Abbau im Falle eines Einsatzes der Feuerwehr oder anderer Rettungsfahrzeuge gewährleistet ist.
8. Den Weisungen von Bediensteten der zuständigen Fachdienststellen der Stadt Fürth und der staatlichen Polizei ist unverzüglich nachzukommen.
9. Sollte es zu Störungen, insbesondere verkehrlicher Art kommen, muss die Informationstätigkeit unterbrochen oder beendet werden.
10. Kraftfahrzeuge einschl. Wohnwägen oder andere zugelassene Fahrzeuge dürfen in den Fußgängerzonenbereich grundsätzlich nur in der Zeit von 19.00 bis 10.30 Uhr einfahren. Hierbei sind die vorgeschriebenen An- und Abfahrtswege zu benutzen.
11. Die Einstellung der Sondernutzung kann von den zuständigen Fachdienststellen der Stadt Fürth sowie der infra fürth gmbh sofort verlangt werden, wenn dies Arbeiten an Ver- und Entsorgungsanlagen erfordern.
12. Ein Informationsstand darf eine Fläche von maximal 8 m² beanspruchen.